

Gutachten
zu einigen Rechtsfragen im Zusammenhang mit
den Akteneinsichtsrechten gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verfassung von Berlin
und § 3 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes

Gliederung

I. Auftrag

II. Gutachten

A. Zu Frage 1)

1. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum sog. Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung
2. Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin
3. Akteneinsicht in einen abgeschlossenen Teilvorgang eines noch nicht abgeschlossenen Hauptvorgangs

B. Zu Frage 2)

C. Zu Frage 3)

III. Ergebnisse

Die Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

I. Auftrag

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin hat aufgrund einer entsprechenden Bitte der CDU-Fraktion Berlin den Wissenschaftlichen Parlamentsdienst mit der Erstellung eines Gutachtens zu einigen Rechtsfragen im Zusammenhang mit den Akteneinsichtsrechten gemäß Artikel 45 Abs. 2 der Verfassung von Berlin (VvB)¹ und § 3 Abs. 1 Satz 1 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)² beauftragt.

Im Einzelnen sollen folgende Fragen geprüft werden:

- 1) Ist der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung berührt, wenn Akteneinsicht in einen bereits abgeschlossenen Teilvorgang begehrt wird, welcher notwendige Voraussetzung eines auf diesen Teilvorgang aufbauenden, aber noch nicht abgeschlossenen Hauptvorgangs ist? Ist die Ablehnung eines Akteneinsichtsbegehrens in eben diesen abgeschlossenen Teilbereich mit der Begründung gerechtfertigt, der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung sei tangiert?
- 2) Innerhalb welcher Frist muss der Antrag auf Akteneinsicht eines Abgeordneten gemäß Artikel 56 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Verfassung des Landes Brandenburg, an der sich die Berliner Regelung orientiert, beschieden werden? Wie ist die Rechtslage im Bund? Ist eine Übertragung der Bescheidungsfrist auf Berlin zulässig?
- 3) Rechtfertigt der Umstand, dass über das Jedermann gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz zustehende Akteneinsichtsgesuch gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz unverzüglich zu entscheiden ist, eine zeitlich davon abweichende Behandlung des der Durchsetzung der parlamentarischen Kontrolle dienenden Rechts des Abgeordneten auf Akteneinsicht?

¹ Vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 114).

² Vom 15. Oktober 1999 (GVBl. 1999, S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 434).

II. Gutachten

A. Zu Frage 1)

1. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum sog. Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung

Die Grundsätze zum Schutz eines „Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung“³ hat das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit dem Aktenherausgabebegehren parlamentarischer Untersuchungsausschüsse im Rahmen des Art. 44 des Grundgesetzes (GG)⁴ entwickelt.

Danach setzt die Verantwortung der Regierung gegenüber Parlament und Volk⁵ zwingend einen Bereich voraus, der einen auch von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Hierzu gehört etwa die Willensbildung der Regierung selbst, und zwar sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht.⁶ Die Regierung ist danach *in der Regel* nicht dazu verpflichtet, parlamentarischen Informationswünschen zu entsprechen, wenn und soweit die Weitergabe der Informationen zu einem „Mitregieren“ Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der ausschließlichen Kompetenz der Regierung liegen.⁷ Diese Gefahr besteht nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts bei Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen regelmäßig, solange die Entscheidung noch nicht getroffen ist. Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich hiernach *grundsätzlich* nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge („ex post“-Kontrolle). Die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen der Regierung einzugreifen, umfasst sie demgegenüber regelmäßig nicht.⁸

³ Auch als „Arkanbereich“ bezeichnet; von lat. *arcanum* = Geheimnis.

⁴ Vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438).

⁵ Vgl. BVerfGE 9, 268 (281).

⁶ Siehe zum Vorstehenden BVerfGE 67, 100 (139) – Flick; 110, 199 (214); 124, 78 (120) – BND. Ebenso für das Landesrecht etwa BadWürttStGH, Urt. v. 26.7.2007 – GR 2/07, NVwZ-RR 2008, 4 (5); BayVerfGH, Beschl. v. 17.11.2014 – Vf. 70-VI-14, juris Rn. 90; SächsVerfGH, Urt. v. 29.8.2008 – Vf. 154-I-07, S. 37.

⁷ BVerfGE 110, 199 (214); 124, 78 (120 f.) – BND.

⁸ Siehe zum Vorstehenden BVerfGE 110, 199 (214 f.); 124, 78 (121) – BND; vgl. BVerfGE 67, 100 (139) – Flick. Ebenso für das Landesrecht etwa SächsVerfGH, Urt. v. 29.8.2008 – Vf. 154-I-07, S. 37.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts setzt der Gewaltenteilungsgrundsatz dabei auch dem *nachträglichen* parlamentarischen Zugriff auf Informationen aus der Phase der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen Grenzen.⁹ Auch bei abgeschlossenen Vorgängen sind demnach Fälle denkbar, in denen die Regierung nicht dazu verpflichtet ist, geheimhaltungsbedürftige Tatsachen aus dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zu übermitteln. Ein schrankenloser parlamentarischer Informationsanspruch würde, auch wenn er erst nach Abschluss des jeweiligen Entscheidungsprozesses einsetzt, vor allem durch seine einengenden Vorwirkungen die Regierung in der selbständigen Funktion beeinträchtigen, die das Gewaltenteilungsprinzip ihr zuweist.¹⁰ Gerade im Hinblick auf die starke Stellung der Regierung gebietet der Gewaltenteilungsgrundsatz jedoch eine Auslegung des Grundgesetzes dahin, dass die parlamentarische Kontrolle wirksam sein kann.¹¹ Dies wäre nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht der Fall, wenn die dazu erforderlichen Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen dem Parlament auch nach Abschluss der jeweiligen Vorgänge grundsätzlich verschlossen blieben. Das Beweiserhebungsrecht eines Untersuchungsausschusses liefe in solchen Fällen leer, soweit gerade auch von der Exekutive nicht freiwillig bereitgestellte Informationen über die Tätigkeit der Regierung eingeholt werden sollen.¹²

Parlamentarische Informationsrechte in Bezug auf abgeschlossene Vorgänge scheiden hiernach nicht grundsätzlich immer schon dann aus, wenn es sich um Akten aus dem Bereich der Willensbildung der Regierung, einschließlich der vorbereitenden Willensbildung innerhalb der Ressorts und der Abstimmung untereinander, handelt.¹³ Dem parlamentarischen Zugriff können vielmehr *grundsätzlich* auch Informationen aus dem Bereich der regierungsinternen Willensbildung unterliegen.¹⁴

Ob zu erwarten ist, dass die Herausgabe solcher Informationen die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung beeinträchtigen, lässt sich nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls feststellen. Die Notwendigkeit, hier zwischen

⁹ BVerfGE 110, 199 (215); 124, 78 (121) – BND.

¹⁰ Siehe zum Vorstehenden BVerfGE 110, 199 (215 f.); 124, 78 (121) – BND.

¹¹ BVerfGE 67, 100 (130) – Flick; 110, 199 (215); 124, 78 (121) – BND. Ebenso für das Landesrecht BerlVerfGH, Urt. v. 10.2.2016 – VerfGH 31/15, juris Rn. 19; BremStGH, Urt. v. 1.3.1989 – St 1/88, DVBl. 1989, 453 (454 f.); *Stollwerck*, Akteneinsichtsrecht nach Art. 45 Abs. 2 VvB, in: LKV 2016, S. 299.

¹² BVerfGE 124, 78 (121 f.) – BND; vgl. BVerfGE 110, 199 (218 f.).

¹³ BVerfGE 124, 78 (122) – BND; vgl. auch BVerfGE 67, 100 (139) – Flick; 77, 1 (59); 110, 199 (219).

¹⁴ BVerfGE 124, 78 (122) – BND.

gegenläufigen Belangen abzuwägen, entspricht der doppelten Funktion des Gewaltenteilungsgrundsatzes als Grund und Grenze parlamentarischer Kontrollrechte.¹⁵

2. Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin

Die vorgenannten, vom Bundesverfassungsgericht für das *Regierungshandeln* entwickelten Grundsätze lassen sich nach einer neueren Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin¹⁶ zum Akteneinsichtsrecht gemäß Art. 45 Abs. 2 Satz 1 VvB¹⁷ auf die Kontrolle der Tätigkeit des Berliner Senats als Spitze der *Verwaltung*¹⁸ nur bedingt übertragen.

Zwar ist die Möglichkeit der Ablehnung eines Akteneinsichtsgesuchs wegen Eingriffs in den sog. Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung bei Einsichtsbegehren von Abgeordneten in Akten der Verwaltung in Art. 45 Abs. 2 Satz 2 VvB ausdrücklich genannt. Als Beispiel für überwiegende öffentliche Interessen, die die Ablehnung eines Akteneinsichtsgesuchs im Einzelfall rechtfertigen können, wird der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung in dieser Vorschrift sogar besonders hervorgehoben¹⁹:

Artikel 45 VvB [Abgeordnetenrechte]

(1) ...

(2) Jeder Abgeordnete hat das Recht, Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen der Verwaltung zu nehmen. Die Einsichtnahme darf abgelehnt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen einschließlich des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung oder überwiegende private Interessen an der Geheimhaltung dies zwingend erfordern. Die Entscheidung ist dem Abgeordneten

¹⁵ Siehe zum Vorstehenden BVerfGE 110, 199 [219]; 124, 78 [122] – BND; siehe hierzu auch *Glauben/Brocker*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Aufl. 2016, Kap. 5 Rn. 52, Kap. 9 Rn. 11.

¹⁶ BerlVerfGH, Urt. v. 14.7.2010 – VerfGH 57/08, zit. nach juris.

¹⁷ Ausweislich der Gesetzesbegründung zu Art. 45 Abs. 2 VvB (siehe Abghs-Drs. 15/5038, S. 4) kann die Ablehnung eines Akteneinsichtsgesuchs wegen Eingriffs in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung sowohl laufende als auch abgeschlossene Vorgänge betreffen.

¹⁸ Der Begriff der „Verwaltung“ im Sinne des Art. 45 Abs. 2 Satz 1 VvB ist nach der Gesetzesbegründung im Sinne des Abschnitts VI der Verfassung von Berlin zu verstehen und umfasst die gesamte unmittelbare und mittelbare Staatsverwaltung (siehe Abghs-Drs. 15/5038, S. 4), also insbesondere die Senats- und Bezirksverwaltungen (vgl. § 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes – AZG). Die demgegenüber in Abschnitt IV der Verfassung von Berlin geregelte *Regierungstätigkeit* ist hiervon folglich nicht umfasst (so auch BerlVerfGH, Urt. v. 14.7.2010 – VerfGH 57/08, juris Rn. 87).

¹⁹ So die Gesetzesbegründung, siehe Abghs-Drs. 15/5038, S. 4.

*schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Das Einsichtsrecht in Akten oder sonstige amtliche Unterlagen der Verfassungsschutzbehörde bleibt den Mitgliedern der für die Kontrolle der Verfassungsschutzbehörde zuständigen Gremien nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vorbehalten.*²⁰

Zur Unterscheidung von Regierungs- und Verwaltungsakten hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung zunächst ausgeführt, dass die Regierung „die Funktion der Staatsleitung und damit prinzipielle, vor allem politische Richtungs- und Lenkungsentscheidungen sowie solche Entscheidungen von besonderer Bedeutung für das Staatsganze“ umschreibe, während das Handeln der Verwaltung „in erster Linie der Ausführung der Bundes- und Landesgesetze“ diene. Ob der Senat auf Regierungs- oder aber auf Verwaltungsebene tätig geworden sei, lasse sich „nur durch eine wertende Zuordnung der in den fraglichen Akten erfassten Vorgänge“ feststellen.²¹

Soweit sich das Akteneinsichtsgesuch eines Abgeordneten nach wertender Zuordnung auf die Einsichtnahme in Akten und sonstige amtliche Unterlagen der Verwaltung beziehe, bestehe von vornherein nicht die Gefahr eines der Gewaltenteilung widersprechenden „Mitregierens“ durch das Parlament oder einzelne Abgeordnete. Handelt der Senat oder seine Mitglieder auf der Ebene der Verwaltung, so könne angesichts der zentralen Bedeutung parlamentarischer Kontrolle der Exekutive, wie sie in Abschnitt III der Verfassung von Berlin zum Ausdruck komme, die Gewährung von Akteneinsicht den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung *allenfalls ausnahmsweise* berühren. Anders als die Regierungstätigkeit unterliege daher das Handeln der Verwaltung auch hinsichtlich der Willensbildung der Exekutive grundsätzlich uneingeschränkter parlamentarischer Kontrolle.²²

3. Akteneinsicht in einen abgeschlossenen Teilvorgang eines noch nicht abgeschlossenen Hauptvorgangs

Die vorgenannte, vom Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin für den Bereich des *Verwaltungshandelns* aufgestellte Richtschnur, wonach die Gewährung von Akteneinsicht in solchen Fällen den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung *allenfalls ausnahms-*

²⁰ Hervorhebung durch *Verf.*

²¹ BerlVerfGH, Urt. v. 14.7.2010 – VerfGH 57/08, juris Rn. 88.

²² Siehe zum Vorstehenden insg. BerlVerfGH, Urt. v. 14.7.2010 – VerfGH 57/08, juris Rn. 100; a.A. *Stollwerck* (Fn. 11), S. 300 f., demzufolge nicht nur ein „Mitregieren“, sondern auch ein „Mitverwalten“ von der Kontrollbefugnis des einzelnen Abgeordneten nicht umfasst sei; vgl. auch *Herbeck*, Die Aktenvorlage als Instrument parlamentarischer Kontrolle, in: DVBl. 2015, S. 473.

weise berührt und das Verwaltungshandeln auch hinsichtlich der Willensbildung der Exekutive grundsätzlich uneingeschränkter parlamentarischer Kontrolle unterliegt, ist umso mehr in Fällen zu beachten, in denen das Akteneinsichtsgesuch eines Abgeordneten nur auf einen in sich geschlossenen Verfahrensschritt bezogen ist, der unabhängig von der den Vorgang abschließenden Verwaltungsentscheidung beurteilt werden kann und diese lediglich vorbereitet.²³ In derartigen Fallkonstellationen ist nicht ersichtlich, inwieweit die Gefahr besteht, dass die begehrte Einsichtnahme die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Verwaltung beeinträchtigen könnte. Die Ablehnung eines Akteneinsichtsbegehrens im Bereich der Verwaltung allein mit der Begründung, der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung sei berührt, kommt hiernach bei abgeschlossenen Teilvorgängen eines noch nicht abgeschlossenen Hauptvorgangs nur in absoluten Ausnahmefällen in Betracht.

An die Bejahung der erforderlichen Abgeschlossenheit²⁴ des fraglichen Teilvorgangs werden indes hohe Anforderungen zu stellen sein. Es bedarf hier eines vom Gesamtvorgang insgesamt abtrennbaren und völlig unabhängig von diesem zu würdigenden Verfahrensschritts. Eine vor Abschluss des Hauptvorgangs gewährte Akteneinsicht in einen darin enthaltenen Teilvorgang darf die noch ausstehende abschließende Verwaltungsentscheidung in keiner Weise beeinflussen können. Ob dies bei Teilvorgängen, die Entscheidungsvoraussetzung für einen noch nicht abgeschlossenen Hauptvorgang sind, gegeben ist, kann nur anhand des konkreten Einzelfalls beurteilt werden. Darüber hinaus wird stets zu prüfen sein, ob nicht anderweitig Gründe gegeben sind, die Akteneinsicht nach Art. 45 Abs. 2 Satz 2 VvB zu verweigern.²⁵

B. Zu Frage 2)

Nach Art. 56 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf)²⁶ hat die Vorlage der Akten und sonstigen amtlichen Unterlagen unverzüglich und vollständig zu

²³ Vgl. hierzu hinsichtlich der Kontrolle von Regierungshandeln in Untersuchungsausschüssen BayVerfGH, Urt. v. 27.11.1985 – Vf. 67 - IV/85, NVwZ 1986, 822 (824); auf den jeweiligen Einzelfall abstellend BadWürttStGH, Urt. v. 26.7.2007 – GR 2/07, NVwZ-RR 2008, 4 (5); BremStGH, Urt. v. 1.3.1989 – St 1/88, DVBl. 1989, 453 (456); siehe auch *Glauben*, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Stand: Dezember 2016, Art. 44 Rn. 44; *Glauben/Brocker* (Fn. 15), Kap. 5 Rn. 40.

²⁴ Zu Beispielen vgl. *Herbeck* (Fn. 22), S. 474.

²⁵ Namentlich sonstige öffentliche Interessen oder überwiegende private Interessen an der Geheimhaltung, vgl. oben bei Fn. 20.

²⁶ Vom 20. August 1992 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2015 (GVBl. I Nr. 6).

erfolgen. *Unverzüglich* bedeutet hierbei nach allgemeiner Auffassung „ohne schuldhaftes Zögern“ im Sinne der Legaldefinition des § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB. Die Vorlage der Akten muss somit zwar nicht sofort, aber doch innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Prüfungs- und Überlegungszeit erfolgen.²⁷ Eine hiervon abweichende, etwa bewusst hinauszögernde Behandlung des Akteneinsichtsgesuchs würde der Bedeutung des in der Landesverfassung ausdrücklich verbürgten Rechts des einzelnen Abgeordneten auf Einsicht in Akten der Behörden und Dienststellen des Landes Brandenburg nicht gerecht. Es bestünde sonst die Gefahr, dass dieses herausragende Abgeordnetenkontrollrecht²⁸ weitgehend leer liefe.

Aus den in Art. 56 Abs. 4 Satz 1 BbgVerf genannten Gründen, namentlich wenn „überwiegende öffentliche oder private Interessen an der Geheimhaltung dies zwingend erfordern“²⁹, darf die Akteneinsicht ausnahmsweise abgelehnt werden. Gemäß Satz 2 der Vorschrift ist die Entscheidung dem Abgeordneten mitzuteilen und zu begründen.

Eine konkrete *Frist*, innerhalb derer der Antrag eines Abgeordneten auf Akteneinsicht zu bescheiden ist – sei es gewährender, teilweise gewährender bzw. abschlägiger oder aber insgesamt abschlägiger Natur –, ist der brandenburgischen Verfassung demgegenüber nicht zu entnehmen.

Für die Abgeordneten des Deutschen Bundestages sieht das Grundgesetz ein explizites subjektives Kontrollrecht des einzelnen Abgeordneten in der Gestalt eines eigenständigen Einsichtsrechts in Akten der Verwaltung wie in Brandenburg nicht vor. Nach ganz überwiegender Ansicht³⁰ lässt sich ein solches Recht auch nicht aus einzelnen Bestimmungen des Grundgesetzes herleiten.

²⁷ Vgl. BGH, Beschl. v. 15.3.2005 – VI ZB 74/04, NJW 2005, 1869 (1869); Palandt, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 75. Aufl. 2016, § 121 Rn. 3.

²⁸ BbgVerfG, Urt. v. 15.3.2007 – VfGBbg 42/06, juris Rn. 27; Lieber/Iwers/Ernst/Lieber, Verfassung des Landes Brandenburg, Kommentar, 2012, S. 387; vgl. Kirschniok-Schmidt, Das Informationsrecht des Abgeordneten nach der brandenburgischen Landesverfassung, 2010, S. 198; ebenso zum Berliner Landesrecht BerlVerfGH, Urt. v. 10.2.2016 – VerfGH 31/15, juris Rn. 20.

²⁹ Zu den Einschränkungen des Akteneinsichtsrechts nach Art. 56 Abs. 4 Satz 1 BbgVerf siehe etwa Lieber/Iwers/Ernst/Lieber (Fn. 28), S. 390 ff.; ausf. Kirschniok-Schmidt (Fn. 28), S. 207 ff., 245 ff., 349 ff.

³⁰ Siehe nur Schröder, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz (Fn. 23), Art. 43 Rn. 9 m.w.N.

Somit ist eine konkrete *Frist*, die bei der Bescheidung des Akteneinsichtsgesuchs eines Abgeordneten zu beachten wäre, auf bundesverfassungsrechtlicher Ebene ebenfalls nicht ersichtlich.

Da eine konkrete Frist für die Bescheidung des Akteneinsichtsbegehrens eines Abgeordneten weder im Land Brandenburg noch auf Bundesebene ersichtlich ist, kann eine solche auch nicht auf das Berliner Landesrecht übertragen werden. Wie in Brandenburg wird jedoch aus übergeordneten verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten³¹ auch über das Akteneinsichtsgesuch eines Abgeordneten nach Art. 45 Abs. 2 Satz 1 VvB nicht in unbegrenzter Zeit, sondern vielmehr mit der im Einzelfall gebotenen Eile innerhalb eines nach den jeweiligen Umständen des Falles angemessenen Zeitraums zu entscheiden sein.³²

C. Zu Frage 3)

Wie den Ausführungen unter B. zu entnehmen ist, wird über das Akteneinsichtsgesuch eines Abgeordneten nach Art. 45 Abs. 2 Satz 1 VvB innerhalb eines nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles angemessenen Zeitraums zu entscheiden sein. Bei diesem Verständnis unterscheidet sich das Akteneinsichtsrecht des Abgeordneten nach Art. 45 Abs. 2 Satz 1 VvB in zeitlicher Hinsicht nicht von der gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 IFG unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern zu treffenden Entscheidung über ein Jedermann-Akteneinsichtsgesuch gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 IFG. Für eine in zeitlicher Hinsicht voneinander abweichende Behandlung dieser beiden Akteneinsichtsrechte gibt es insoweit keine rechtliche Grundlage.

³¹ Siehe oben bei Fn. 27, 28.

³² Im Ergebnis ebenso *Stollwerck* (Fn. 11), S. 300 („zügig“; was hierunter zu verstehen ist, sei nicht „in abstracto“ zu beantworten, sondern beurteile sich „nach den Umständen des konkreten Einzelfalls“), zit. nach juris.

III. Ergebnisse

Zu Frage 1):

Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung wird in Fällen, die im Bereich der Verwaltung spielen und in denen das Akteneinsichtsgesuch nach Art. 45 Abs. 2 Satz 1 VvB sich nur auf einen in sich geschlossenen, unabhängig von der den Vorgang abschließenden Verwaltungsentscheidung zu beurteilenden und diese lediglich vorbereitenden Verfahrensschritt bezieht, durch die Gewährung von Akteneinsicht allenfalls ausnahmsweise berührt. Die Ablehnung eines Akteneinsichtsbegehrens allein mit der Begründung, der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung sei berührt, kommt hiernach bei abgeschlossenen Teilvorgängen eines noch nicht abgeschlossenen Hauptvorgangs im Bereich der Verwaltung nur in absoluten Ausnahmefällen in Betracht.

An die Bejahung der erforderlichen Abgeschlossenheit des fraglichen Teilvorgangs sind indes hohe Anforderungen zu stellen. Es bedarf eines vom Gesamtvorgang insgesamt abtrennbaren und gänzlich unabhängig von diesem zu beurteilenden Verfahrensschritts. Eine vor Abschluss des Hauptvorgangs gewährte Akteneinsicht in einen darin enthaltenen Teilvorgang darf die noch ausstehende abschließende Verwaltungsentscheidung nicht beeinflussen können. Ob dies bei Teilvorgängen, die Entscheidungsvoraussetzung für einen noch nicht abgeschlossenen Hauptvorgang sind, gegeben ist, kann nur anhand des konkreten Einzelfalls beurteilt werden.

Zu Frage 2):

Eine konkrete Frist, innerhalb derer der Antrag eines Abgeordneten auf Akteneinsicht gemäß Art. 56 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BbgVerf zu bescheiden ist, ist der Verfassung des Landes Brandenburg nicht zu entnehmen. Auf bundesverfassungsrechtlicher Ebene existiert schon kein entsprechendes Akteneinsichtsrecht des einzelnen Abgeordneten. Die Übertragung einer Bescheidungsfrist auf das Berliner Landesrecht ist daher nicht möglich.

Zu Frage 3):

Sowohl über das Jedermann-Akteneinsichtsgesuch gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 IFG als auch über das Akteneinsichtsbegehren eines Abgeordneten nach Art. 45 Abs. 2 Satz 1 VvB ist innerhalb eines nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles angemessenen Zeitraums zu entscheiden. Für eine in zeitlicher Hinsicht voneinander abweichende Behandlung dieser beiden Akteneinsichtsrechte und der auf sie gegründeten Einsichtsgesuche gibt es keine rechtliche Grundlage.

Dr. Altermann